

Satzung zur Änderung der Satzung der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis, Zweckverbandssparkasse der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 10. März 2010

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und des § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) in deren derzeit aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Vereinigten Sparkasse im Märkischen Kreis,
Zweckverbandssparkasse der Städte Altena, Balve,
Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 22.12.2009

§ 1

Name und Sitz der Sparkasse

- (1) Die Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis, Zweckverbandssparkasse der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, mit dem Sitz in Plettenberg, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung

"Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis"

- gegebenenfalls in Verbindung mit einem oder mehreren Ortsnamen der jeweiligen Verbandsmitglieder - führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes in Münster.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger der Sparkasse

- (1) Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.

§ 3

Organe der Sparkasse

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen fünf Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, sofern sie nicht in der Funktion des Vorsitzenden oder als Mitglied des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei, ab 01.07.2010 aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, des Märkischen Kreises, der an den Märkischen Kreis angrenzenden Kreise sowie der Stadt Hagen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 23.12.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. November 2002 außer Kraft.

Plettenberg, den 22. Dezember 2009

L.S.

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Johannes Wortmann

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 des Sparkassengesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 18. Februar 2010 erteilt.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 10. März 2010

gez. Johannes Wortmann

Vorsitzender der
Verbandsversammlung